

Verkehrseinschränkungen auf übergeordneten Straßen und Ortsdurchfahrten

Frage: Unter welchen Umständen und wie können Landstraßen oder Bundesstraßen, die durch Orte führen, verkehrsberuhigt bzw. für Durchgangsverkehr gesperrt werden?

a) Anordnung von Tempo 30 innerorts:

- Zuständigkeit: Straßenverkehrsbehörde auf Landkreisebene (selten die Gemeinde selbst)
- Voraussetzung: zwingende Erforderlichkeit aufgrund der besonderen Umstände aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs (in Wohngebieten, Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte, außerdem vor Kindergärten, Schulen, Alten- und Pflegeheime und Krankenhäusern).
- Es muss stets der Einzelfall geprüft werden

b) Anordnung von Radwegen/Radfahr- oder Schutzstreifen):

- Zuständigkeit: Straßenverkehrsbehörde auf Landkreisebene (selten die Gemeinde selbst)
- Voraussetzung: zwingende Erforderlichkeit aufgrund der besonderen Umstände aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs

c) Anordnung von Durchfahrtsverboten (auf Bundesfernstraßen)

- Zuständigkeit: Bund, unter bestimmten Voraussetzungen eine Gemeinde
- Mögliche Voraussetzungen für Beschränkungen des Gemeingebrauchs (oder):
 - „wenn dies wegen des **baulichen Zustandes zur Vermeidung außerordentlicher Schäden** an der Straße oder für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendig ist“.
 - Änderung der **Verkehrsbedeutung der Bundesstraße** (ihre Einteilung als Bundesstraße des Fernverkehrs ist weggefallen)
 - aufgrund eines **Luftreinhalteplanes** oder bei Überschreitung von Immissionswerten
 - Es muss stets der Einzelfall geprüft werden

SF von Stefan Gelbhaar an die Bundesregierung:

Frage: „Stellt die Umwidmung einer Fahrbahn bzw. die Umwidmung von Parkplätzen zugunsten eines Radwegs nach Auffassung der Bundesregierung einen Entzug von Gemeingebrauch dar (...)?“

Antwort: „Wird eine komplette Straßenfläche als Radweg eingerichtet und damit bestimmten Verkehrsarten (Kfz-Verkehr) entzogen, handelt sich um eine Teileinziehung. wird nur eine Teilfläche Radweg und eine Straße zu diesem Zweck quasi längs geteilt, ist es jedoch keine Teileinziehung, da die Straße auch wie vor dem gesamten Verkehr zur Verfügung steht.“

Fazit: Tempo 30 und Radwege können unter bestimmten Umständen angeordnet werden. Durchfahrtsverbote können nur angeordnet werden, wenn Schäden an der Fahrbahn bestehen, die Verkehrsbedeutung der Straße sich geändert hat, Aufgrund von Luftreinhalteplänen.

Zusammenfassung des Gutachtens: Verkehrseinschränkungen auf übergeordneten Straßen und Ortsdurchfahrten

1. Unter welchen Voraussetzungen können Tempo 30-Zonen auf Durchfahrtsstraßen eingeführt werden?

- a) Grundsätzlich obliegt es gem. § 45 Abs. 3 StVO den Straßenverkehrsbehörden Verkehrszeichen anzubringen oder zu entfernen. Diese sind in der Regel auf der Landkreisebene als besondere Ordnungsbehörden angesiedelt. Die Gemeinden selbst nehmen diese Aufgaben nur ausnahmsweise wahr, soweit sie ihnen übertragen wurde.
- b) Rechtsgrundlage für die Anordnung einer Tempo 30-Zone auf einer Hauptverkehrsstraße ist § 45 Abs. 1 S. 1 und Abs. 9 S. 4 Nr. 3. Nach dieser Vorschrift können die Straßenverkehrsbehörden „innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde“ anordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs zwingend erforderlich ist.
- c) Des Weiteren können die Straßenverkehrsbehörden Höchstgeschwindigkeiten für einzelne Straßen oder Straßenteile festsetzen. Die Anordnung von „innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h“ ist möglich, sofern im unmittelbaren Bereich der Straße Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildende Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheime oder Krankenhäuser sind und dies aufgrund der besonderen Umstände aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs zwingend erforderlich ist.
- d) Bei der Vorschrift handelt es sich um eine Ermessensnorm. Es ist also stets im Einzelfall eine Abwägungs- und Ermessensentscheidung vorzunehmen.

2. Unter welchen Voraussetzungen können Radwege angeordnet werden?

- a) Auch hier ist grundsätzlich die auf der Landkreisebene angesiedelte Straßenverkehrsbehörde zuständig.
- b) Es besteht die Möglichkeit, durch die Kennzeichnung mit einem Verkehrszeichen Sonderwege für Radfahrer, Gemeinsame Fuß und Radwege oder getrennte Rad- und Fußwege anzuordnen. Eine solche Anordnung verpflichtet den Radverkehr zur Nutzung dieser Wege.
- c) Ebenso zulässig ist die Abtrennung eines Radfahrstreifens von der Fahrbahn, sowie die Anordnung eines Schutzstreifens für den Radverkehr.

- d) Auch hierfür ist gem. §§ 45 Abs. 1, Abs. 9 S. 4 Nr. 1, 3 StVO Voraussetzung, dass dies aufgrund der besonderen Umstände aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs zwingend erforderlich ist.

3. Unter welchen Voraussetzungen können Durchfahrtsverbote angeordnet werden?

- a) Grundsätzlich sind Bundesfernstraßen dem Gemeingebrauch gewidmet, können also von allen Verkehrsteilnehmenden genutzt werden.
- b) Für die Widmung zuständig ist als **Träger der Straßenbaulast grundsätzlich der Bund** und nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Gemeinde.
- c) Eine Beschränkung des Gemeingebrauchs ermöglicht § 7 Abs. 2 FStrG, „wenn dies wegen des **baulichen Zustandes zur Vermeidung außerordentlicher Schäden** an der Straße oder für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendig ist“.
- d) Weiterhin kann der Träger der Straßenbaulast eine Widmung teilentziehen, wenn sich die **Verkehrsbedeutung der Bundesstraße geändert** hat und ihre Einteilung als Bundesstraße des Fernverkehrs weggefallen ist.
- e) Eine weitere Möglichkeit Durchfahrtsverbote anzuordnen findet sich in § 40 Abs. 2 BImSchG. Danach können verkehrsbeschränkende Maßnahmen angeordnet werden, etwa aufgrund eines **Luftreinhalteplanes** oder bei Überschreitung von Immissionswerten, die in Rechtsverordnungen nach § 48 a Abs. 1a BImSchG festgelegt sind.
- f) Zu beachten ist, dass es sich bei allen aufgeführten Vorschriften um Ermessensnormen handelt. Es ist also stets im Einzelfall eine Abwägungs- und Ermessensentscheidung vorzunehmen.